

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0698/10-V**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Jugendhilfeausschuss

22.09.2010

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:**

Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen der Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming“. Die Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzierung durch Produktkonto: 53 31 70

Haushaltsansatz: 22.000 Euro

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

### **Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 17.09.2008 die Gültigkeit der „Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Übernahme von Teilnehmerbeträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ bis zum 31.10.2010.

Die Richtlinie beinhaltet die Förderung von Teilnahmebeiträgen, die im § 90 Absatz 2 und 3 SGB VIII geregelt ist. Gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII können Teilnahmebeiträge auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist.

Entsprechend der Landeshaushaltsordnung ist nach zwei Jahren die Wirksamkeit der Förderung zu prüfen und - ausgerichtet auf den Bedarf im Landkreis Teltow-Fläming - zu überarbeiten.

Im Ergebnis der Prüfung gibt es Änderungen insbesondere bei der Höhe der Zuwendung und bei der Antragsfrist. Weiterhin ist der Verfahrensablauf insgesamt konkreter und für den Antragsteller verständlicher gefasst.